

Datum des Dokuments: 29/10/2020

LEITLINIEN

CD-20j29-CWaPE-0031

UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN SITUATIONEN DER STROMVERSORGUNG UND SITUATIONEN DER EIGENERZEUGUNG

*Überarbeitung der Leitlinien CD-13k07-CWaPE vom 12.09.2013 mit dem Titel
„Leitlinien über die Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, damit ein Endkunde
als Erzeuger gelten kann (Fall der Eigenerzeugung)“*

*erstellt in Anwendung von Artikel 43bis, §2 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich
der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes*

Artikel 43bis, §2 des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes (im Folgenden als „Stromdekret“ bezeichnet) besagt Folgendes:

„§2. Die CWaPE übt ihre Aufgabe zur Aufsicht und Kontrolle entweder auf eigene Initiative, auf Antrag des Ministers oder der Regierung, auf Antrag Dritter in den in diesem Dekret ausdrücklich vorgesehenen Fällen oder auf Anordnung des Wallonischen Parlaments aus. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und unter den in diesem Dekret vorgesehenen Bedingungen erlässt die CWaPE Vorschriften – insbesondere die in Artikel 13 angeführten technischen Vorschriften – und Leitlinien, trifft Entscheidungen und erlässt Anordnungen und gibt Empfehlungen sowie Stellungnahmen ab.

(...).

Die Leitlinien geben im Allgemeinen Hinweise darauf, wie die CWaPE ihre Aufgabe zur Aufsicht und Kontrolle in bestimmten Punkten ausüben will. Sie sind weder für Dritte noch für die CWaPE verbindlich, die bei einer entsprechenden Begründung davon abweichen kann. Sie werden innerhalb von zehn Werktagen ab ihrer Verabschiedung auf der Website der CWaPE veröffentlicht.“

Die vorliegenden Leitlinien sollen einen Hinweis darauf geben, wie die CWaPE die korrekte Anwendung der folgenden Bestimmungen sicherstellen will:

- Artikel 2, 1°, 2°, 24° und 33° des Stromdekrets, in dem definiert wird, was unter „Erzeuger“, „Eigenerzeuger“, „Direktleitung“ und „Versorger“ zu verstehen ist;
- Artikel 29 des Stromdekrets, der den Bau neuer Direktleitungen von der Einholung einer Einzelgenehmigung abhängig macht, welche von der CWaPE erteilt wird;
- Artikel 30 des Stromdekrets, welcher vorsieht, dass jeder Versorger einer vorherigen Gewährung einer Lizenz durch die CWaPE unterliegt. Diese Bestimmung lässt keinerlei Ausnahmen zu, auch keine vorübergehenden.
- Artikel 31 des Stromdekrets, der vorsieht, dass jeder Endkunde einen Versorger in Anspruch nehmen muss, der über eine gemäß Artikel 30 des oben angeführten Dekrets erteilte Versorgungslizenz verfügt, ausgenommen etwa in Fällen, in denen der Endkunde den von ihm verbrauchten Strom ganz oder teilweise selbst erzeugt, und zwar für den Teil des selbst erzeugten und am Erzeugungsstandort verbrauchten Stroms.
- Artikel 4, §3, Absatz 1^{er}, 1° des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. September 2015 über die Direktleitungen für Strom, wonach die in Fällen der Eigenerzeugung erforderliche Leitung keiner Genehmigungspflicht unterliegt, wenn der Erzeuger dingliche Rechte am gesamten von dieser Leitung durchquerten Gelände besitzt.

Die CWaPE weist darauf hin, dass die vorliegenden Leitlinien nur der Auslegung der oben erwähnten Bestimmungen im Rahmen der Anwendung der wallonischen Vorschriften für den Strommarkt dienen und nicht auf andere Bereiche übertragen werden können, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich der CWaPE fallen, darunter etwa die Wirtschafts- oder Steuergesetzgebung.

Die Notwendigkeit, diese Leitlinien zu erstellen, ergab sich zunächst aus verschiedenen Dossiers, mit denen sich die CWaPE im Rahmen von Anträgen auf Gewährung von grünen Bescheinigungen beschäftigen musste, in welchen ein Endkunde (eine natürliche oder juristische Person) entweder eine erneuerbare Energiequelle zur Stromerzeugung nutzen oder eine Kraft-Wärme-Kopplung entwickeln wollte, um auch seinen Wärmebedarf zu decken.

Es kommt häufig dazu, dass die betroffene natürliche oder juristische Person, da sie nicht über die erforderlichen Ressourcen und das Know-how verfügt, ein Drittunternehmen mit der Umsetzung ihres Projekts beauftragt, welches nicht zu ihren eigenen hauptsächlichen Tätigkeiten gehört.

Diese Dossiers brachten die CWaPE dazu, sich allgemein – und also nicht nur im Zusammenhang mit der Erzeugung von „grünem“ Strom – mit der Frage zu befassen, in welchen Fällen ein Endkunde als Erzeuger angesehen werden kann und welche Auswirkungen die Beteiligung eines Dritten an dem Erzeugungsprojekt hat.

Nach der Übertragung der nicht regulatorischen Aktivitäten der CWaPE auf den ÖDW Energie mit 1. Mai 2019 (Abteilung für Energie und nachhaltiges Bauen, Direktion für die Organisation der regionalen Energiemärkte) in Anwendung des Dekrets vom 31. Januar 2019 zur Änderung des Stromdekrets und des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. April 2019¹ ist die CWaPE nicht mehr für Fragen in Verbindung mit der Gewährung von Unterstützung für die Erzeugung erneuerbarer Energien (grüne Bescheinigungen und Quali watt-Prämien) zuständig. Die vorliegenden Leitlinien haben somit keine Auswirkung mehr auf diese Bereiche.

Die CWaPE bleibt jedoch für die Kontrolle der Anwendung der Maßnahmen in Verbindung mit der Energieversorgung und der Einrichtung von Direktleitungen zuständig. Zur Erinnerung: Für jede Stromversorgung eines Endkunden ist die Einholung einer Versorgungslizenz erforderlich². Diese ist jedoch in den im Stromdekret³ vorgesehenen Fällen nicht erforderlich, insbesondere:

- in Bezug auf selbst erzeugte und am Erzeugungsstandort verbrauchte Strommengen, bei denen der Erzeuger und der Endkunde ein und dieselbe Rechtsperson sind.

Darüber hinaus unterliegt eine zwischen einem Erzeuger und seinem Kunden eingerichtete Stromleitung (siehe [Stromdirektleitungen](#)) einer Genehmigungspflicht, während die für die Eigenerzeugung erforderliche Leitung ohne Genehmigung der CWaPE eingerichtet werden kann, wenn der Eigenerzeuger dingliche Rechte am gesamten von dieser Leitung durchquerten Gelände besitzt⁴.

Die CWaPE hat zwar nicht die Rolle inne, um den Vertrag zwischen dem Endkunden und dem Drittunternehmen in irgendeiner Weise zu genehmigen, doch kann sie neben anderen Beweisen dessen Prüfung verlangen, um die Erklärung des Antragstellers zu überprüfen, dass er der Erzeuger ist.

Die Beteiligung eines Drittunternehmens an der Einrichtung der Erzeugungseinheit und am Erzeugungsprozess führt nicht automatisch zum Verzicht des Status des Erzeugers des Endkunden. Der Endkunde kann diesen Status allerdings nur beanspruchen, wenn er die Verantwortung für das Projekt und somit den größten Teil der damit verbundenen Risiken behält.

¹ Erlass der Wallonischen Regierung zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 30. März 2006 über die Verpflichtungen öffentlichen Dienstes im Strommarkt, Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. November 2006 über die Förderung des mittels erneuerbarer Energiequellen oder Kraft-/Wärme-Kopplung erzeugten Stroms und Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Dezember 2010 über die Bescheinigungen und Gütezeichen zur Herkunftsgarantie für Gas aus erneuerbaren Quellen

² Artikel 30 des Stromdekrets

³ Artikel 31 des Stromdekrets

⁴ Artikel 29 des Stromdekrets und Artikel 4, §3, Absatz 1, 1° des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. September 2015 über die Direktleitungen für Strom

Da keine detaillierteren gesetzlichen Vorgaben vorliegen, muss die tatsächliche Eigenschaft des Antragstellers als Erzeuger anhand einer Reihe von Beweisen belegt werden. Um den Marktteilnehmern ein gutes Verständnis der Materie zu ermöglichen und um für eine gewisse Rechtssicherheit zu sorgen, erschien es sinnvoll, auf Grundlage der von der CWaPE untersuchten konkreten Fälle eine nicht erschöpfende Liste von Elementen zu erstellen, anhand derer die CWaPE davon ausgehen kann, dass es sich bei dem Endkunden tatsächlich um einen Erzeuger handelt.

Die CWaPE berücksichtigt insbesondere folgende Elemente:

A. Unbedingt erforderliche Elemente für die Anerkennung des Status des Erzeugers

- Tragen des größten Teils des mit dem Projekt verbundenen industriellen Risikos (Unfallereignis am Erzeugungsstandort mit Auswirkungen auf die Erzeugung, die Anlage, die Umwelt etc.);
- Eigentümer der für die Stromerzeugung von der Erzeugungseinheit nutzbaren Primärenergieträger oder Brennstoffe sein;
- Eigentümer des erzeugten Stroms und etwaiger Nebenprodukte sein. Bei Eigenerzeugung, falls der erzeugte Strom nicht vollständig vom Eigenerzeuger verbraucht wird, muss dieser, wenn er ihn durch Einspeisung in das öffentliche Netz verwerten möchte, einen Versorger mit einer Stromversorgungslicenz beauftragen, der ihm den Überschuss abkauft;
- Verfügen über zumindest ein Nutzungs- und Genussrecht an der Erzeugungsanlage (als Eigentümer, Leasingnehmer, Mieter etc.);
- Tragen der Kosten in Verbindung mit dem Betrieb und der Instandhaltung der Erzeugungsanlage;

B. Mit dem Status des Erzeugers vereinbare Elemente

B.1. Betrieb und Instandhaltung der Anlage

- Abschluss eines Vertrags über den Betrieb und/oder die Instandhaltung der Ausrüstung zu marktüblichen Bedingungen für solche Dienstleistungen mit einer Drittgesellschaft. Wenn der für die Instandhaltung der Anlagen vereinbarte Preis je nach deren Betriebsstunden variiert, muss der Erzeuger in der Lage sein, nachzuweisen, dass der Stundensatz ausschließlich die Gegenleistung für die Leistungen zur Instandhaltung und Wartung darstellt (Marktpreis);
- Vorsehen einer Leistungsgarantie im Rahmen eines Betriebs- oder Wartungsvertrags für die Anlage (Verpflichtung, dass die Anlage technisch eine bestimmte Leistung erbringt, andernfalls ist dem Erzeuger eine Entschädigung zu zahlen);

B.2. Versicherungsmechanismen

- Abschluss eines Vertrags mit einer Drittgesellschaft über die Lieferung von Betriebsmitteln, deren Preis über einen Versicherungsmechanismus gegen große Schwankungen abgesichert ist;
- Abschluss eines Versicherungsvertrags mit einer Drittgesellschaft (Maschinenbruch, Haftpflicht etc.);

B.3. Auftrag und Übertragung des Rechts auf Erhalt von grünen Bescheinigungen

- Beauftragung einer Drittgesellschaft mit der Verwaltung der technischen und administrativen Unterlagen beim ÖDW Energie oder gegebenenfalls beim Netzbetreiber;
- Beauftragung einer Drittgesellschaft mit der Verwaltung des Kontos/der Konten für grüne Bescheinigungen oder Herkunftsgarantien;
- Übertragung des Rechts auf Erhalt von grünen Bescheinigungen.

C. Mit dem Status des Erzeugers unvereinbare Elemente

- Vorsehen einer Vergütung zugunsten eines mit dem Erzeugungsprojekt verbundenen Drittunternehmens, die auf den Gewinnen aus dem Verkauf des durch den Betrieb erzeugten Stroms basiert;
- Zahlung eines Preises an ein mit dem Projekt verbundenes Drittunternehmen, der proportional zu den erzeugten Strommengen variiert oder entsprechend dem Preis des Strommarktes schwankt;
- Vorsehen eines Bonus zugunsten eines Drittunternehmens, wenn die Erzeugung die garantierte Leistung übersteigt;
- Keinen freien Zugang zu den Erzeugungsanlagen haben;
- Durchführung von Formalitäten, die dem Stromerzeuger durch andere gesetzliche Bestimmungen als die des Stromdekrets und seiner Ausführungserlasse auferlegt sind, durch ein Drittunternehmen in seinem Namen;
- etc.

D. Zusätzliche Frage. Anschluss an das Verteilnetz: Inhaberschaft von EAN-Codes

Infolge mehrerer Anfragen zur Einspeisung von Erzeugungsüberschüssen in das Verteilnetz im Falle der Beteiligung eines Dritten an einem Erzeugungsprojekt (etwa bei der Zusammenarbeit mit einem Drittinvestor) verweist die CWaPE auf die geltenden Vorschriften zur Inhaberschaft von EAN-Codes.

Gemäß den Bestimmungen der technischen Regelung für die Verwaltung der Stromverteilnetze in der Wallonischen Region und den Zugang zu diesen, die durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. März 2011 verabschiedet wurden, sowie gemäß den Bestimmungen der Anschlussvorschriften muss ein und dieselbe Rechtsperson, nämlich der Inhaber des Anschlusses, Inhaber der Entnahme-EAN und der Einspeisungs-EAN sein⁵. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass in Fällen, in denen es einen EAN-Code für die Einspeisung und einen EAN-Code für die Entnahme gibt, es sich tatsächlich um einen einzigen Zugangspunkt handelt, der nur einem einzigen Netznutzer zugeordnet werden kann. Das Zugangsregister kann daher nur ein und dieselbe natürliche oder juristische Person für beide EAN-Codes enthalten, nämlich den Inhaber des Anschlusses, für den die Vorschriften für den Anschluss an der betreffenden Adresse gelten.

Die vorliegenden Leitlinien werden in Bezug auf den Sonderfall von mit Photovoltaikmodulen ausgestatteten vermieteten Gebäuden in der [Mitteilung CD-20j29-CWaPE-0032](#) vom 29. Oktober 2020 näher erläutert.

* *
*

⁵ Die RTDE legt Folgendes fest:

Artikel 2: „39. Zugangspunkt: ein Einspeisungs- und/oder Entnahmepunkt“;

Artikel 122, §3, Absatz 5: „Der Verteilnetzbetreiber führt ein Zugangsregister, das insbesondere folgende Elemente für jeden durch einen eindeutigen EAN-GSRN-Code gekennzeichneten Zugangspunkt enthält: - Name des Verteilnetznutzers, Inhaber des Anschlusses (...) Es gibt nur einen EAN-Code pro Anschluss, ausgenommen die in Artikel 123, § 3 vorgesehene Ausnahme.

Artikel 123: „§ 1. Bei der Hochspannung können, wenn eine Last ganz oder teilweise aus lokaler Erzeugung gespeist wird, abweichend von Artikel 122 zwei Gleichgewichtsverantwortliche benannt werden, von denen einer für die Entnahme und der andere für die Einspeisung zuständig ist.

§ 2. Wenn der Verteilnetznutzer zwei Gleichgewichtsverantwortliche benennt, muss er in den Zugangsverträgen Folgendes festlegen:

- entweder werden separate Zähler installiert, um die erzeugte Energie und die entnommene Energie separat zu messen. Jeder Gleichgewichtsverantwortliche ist nur für die ihn betreffenden Zählungen zuständig;

- oder es ist eine einzige Zählung vorgesehen, die die algebraische Summe dieser beiden Energien berechnet und für jede in Artikel 156 definierte Elementarperiode angibt, ob die sich ergebende Energie insgesamt in das Netz eingespeist oder aus diesem entnommen wird.

In diesem Fall sind die Gleichgewichtsverantwortlichen nur dann verantwortlich, wenn der Energiefluss in die Richtung erfolgt, für die sie benannt wurden.

§ 3. Für die Anwendung dieses Artikels sowie des Artikels 153 Absatz 4 kann der Verteilnetzbetreiber falls erforderlich eine zusätzliche EAN-Nummer für den betreffenden Zugang erstellen.“

Die Vorschriften für den Anschluss an das Stromverteilnetz, die für die VNN der Segmente Trans-NS, Trans-MS und MS gelten, legen Folgendes fest:

„Der VNB weist jedem Zugangspunkt pro verwerteter Energierichtung einen EAN-Code zu. Ein Zugangspunkt kann sich nur auf einen einzigen VNN beziehen“ (Zeilen 47 und 48, S. 10);

„Pro Zugangspunkt werden die Entnahme-EAN und die Einspeisungs-EAN demselben VNN zugewiesen“ (Zeile 53, S. 18).

Die Regelung des Anschlusses an das Niederspannungsstromnetz legt Folgendes fest:

„Pro Zugangspunkt werden die Entnahme-EAN und die Einspeisungs-EAN demselben VNN zugewiesen“ (Zeile 6, S. 16).